

Die Parkscheibe – Risiken und Nebenwirkungen

Ein jedes Knöllchen birgt wieder Ärger in sich. Viele dieser Probleme sind aber hausgemacht und können leicht verhindert werden. Zum Beispiel das Einstellen der Parkscheibe. Hier ist auf die nächste volle halbe Stunde einzustellen. Wenn man dies nicht weiß und irrtümlich auf die vergangenen halbe Stunde einstellt, ist es nachher zu spät, zu protestieren. Sollte eine Parkuhr installiert, diese aber defekt sein, ist eine Parkscheibe zu verwenden. Die Höchstparkdauer ist dann aber dieselbe, wie sie auf der Parkuhr oder im Parkautomaten aufgeführt ist. Grundsätzlich ist es selbstverständlich Sache des Parkenden, die richtigen Münzen parat zu haben. Auch die Ausrede, man habe zwar Münzen gehabt, diese seien jedoch so abgenutzt gewesen, dass sie „durchgefallen“ seien, hilft nicht.

In Köln versuchte ein findiger Parker gleich drei Parkscheiben auszulegen mit jeweils unterschiedlicher Parkzeit. Das hat das Gericht zu der Feststellung bewogen, dass für die zweifelsfreie Ablesbarkeit des Parkbeginns der Parkende verantwortlich ist.

Die derzeit im Internet verkauften „automatischen“ Parkscheiben, die selbständig weiterlaufen, sind ebenso unzulässig (wenn sie im Betrieb sind). Zumindest beträgt in diesem Fall die „unerlaubte Parkzeit“ das Maximum (also über drei Stunden).

Zum Ein- und Aussteigen und zum Be- und Entladen jedoch darf (z.T. erheblich) länger gehalten werden. Mit einer (guten) sachlichen Begründung darf beim Be- und Entladen auch die Höchstparkdauer überschritten werden. Sprich: Wer bei einer Höchstparkdauer von einer Stunde insgesamt 90 Minuten Ein- und Auslädt, dabei keine Pausen macht und auch stetig und sinnvoll tätig ist, hat gegenüber den Beamten der Stadt oder der Polizei in der Regel gute Karten.

Hier noch ein Auszug aus dem Bußgeldkatalog:

Parken unter Überschreitung der Höchstparkdauer (bis 30 Minuten): 5 €.

Bis zu einer Stunde: 10 €

Bis zu zwei Stunden: 15 €

Bis zu drei Stunden: 20 €

Mehr als drei Stunden: 25 €.

Unberechtigt auf dem Schwerbehinderten-Parkplatz geparkt: 35 €

Mit Anhängern ohne Zugfahrzeug länger als zwei Wochen geparkt: 20 €.

Die mittlerweile üblichen Frauenparkplätze sind derzeit noch nicht in die StVO aufgenommen worden. Es droht daher kein Bußgeld, wenn Männer auf diesen Parkplätzen parken.

Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.